



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

Mai 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
(10. Dezember 2019 bis 20. März 2020)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	3
3	Bemerkungen der Kantone	3
3.1	Art. 13 Abs. 3 ^{bis} ArGV 1: Dienstreisen ins Ausland.....	4
3.2	Art. 16 Abs. 1 ArGV 1: Definition der Arbeitswoche	4
3.3	Art. 32a ArGV 1: Lohn- und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit.....	4
3.4	Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: Präzisierung betreffend den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb	5
3.5	Art. 45 ArGV 1: Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung	5
3.5.1	Abs. 1.....	5
3.5.2	Abs. 2.....	5
3.5.3	Abs. 3.....	5
3.5.4	Abs. 4.....	6
3.5.5	Abs. 5.....	6
3.6	Redaktionelle Anpassungen der Artikel 12, 41 und 42 ArGV 1	6
4	Bemerkungen weiterer Adressaten	6
4.1	Art. 13 Abs. 3 ^{bis} ArGV 1: Dienstreisen ins Ausland.....	7
4.1.1	Erster Satz	7
4.1.2	Zweiter Satz	7
4.1.3	Dritter Satz	8
4.2	Art. 16 Abs. 1 ArGV 1: Definition der Arbeitswoche	8
4.3	Art. 32a ArGV 1: Lohn- und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit.....	8
4.4	Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: Präzisierung betreffend den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb	9
4.5	Art. 45 ArGV 1: Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung	9
4.6	Redaktionelle Anpassungen an den Artikeln 12, 41 und 42 der ArGV 1.....	9
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	10

1 Ausgangslage

Die vorliegende Revision hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) zum Inhalt, welche für die Betriebe und Inspektorate eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen.

Die von der Revision betroffenen Artikel sind insbesondere Art. 13 Abs. 3^{bis} (Dienstreisen ins Ausland), Art. 16 Abs. 1 (Definition der Arbeitswoche), Art. 32a (Lohn- und Zeitzuschlag bei Sonntags- und Feiertagsarbeit), Art. 39 Abs. 2 Bst. b (Präzisierung betreffend zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb) sowie Art. 45 ArGV 1 (Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung). Zusätzlich sind bei den Artikeln 12, 41 und 42 ArGV 1 redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 48 Stellungnahmen ein. 24 erfolgten von Seiten der Kantone, die anderen 24 wurden von Organisationen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen eingereicht.¹

Von den Kantonen begrüssen 18 die Revision (AG, AI, AR, BE, FR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH). 6 Kantone begrüssen die Revision im Grundsatz (BL, BS, GE, GL, GR, ZG). Es wurden aber sowohl redaktionelle Präzisierungsvorschläge und kritische Kommentare als auch wenige Ablehnungen gegenüber einzelnen Artikeln geäussert.

Von den weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten 8 die Revision (das KMU-Forum, H+, der SGB, die SP, der SSV, Suissepro, die SUVA und Travail.Suisse). Weitere 7 begrüssen die Revision im Grundsatz, äusserten jedoch ergänzende und redaktionelle Anpassungsvorschläge (AB, das CP, die FDP, ICTswitzerland, die IHZ, der SBV und der sgv). Die FER begrüsst 2 Artikel sowie die rein redaktionellen Anpassungen, steht jedoch 3 Artikeln ablehnend gegenüber. 4 weitere Vernehmlassungsteilnehmende gingen nur auf ausgewählte Artikel ein, welchen sie eher kritisch gegenüberstehen, und gaben keinen Kommentar zur Gesamtvorlage ab (GastroSuisse, die GST, der SAV und die SVP). Die restlichen 4 Vernehmlassungsteilnehmenden aus der Filmindustrie (die GARP, die IG, der SVF und die SAZH) nahmen Art. 32a ArGV 1 als Anknüpfungspunkt für ihr Anliegen, in die Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes aufgenommen zu werden, kommentieren die aktuelle Vernehmlassungsvorlage jedoch nicht.

3 Bemerkungen der Kantone

18 von 24 teilnehmenden Kantonen stehen der Vorlage positiv gegenüber (AG, AI, AR, BE, FR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH). Allfällige Kommentare dieser Kantone weisen darauf hin, dass die Vorschläge eine Präzisierung und somit eine vereinfachte und klarere Handhabung der Verordnung mit sich bringen. Dies führe zu mehr Rechtssicherheit und zu einer einheitlicheren Praxis (*unité de doctrine*) unter den Kantonen.

Hingegen haben 6 Kantone Anpassungsvorschläge und kritische sowie teilweise ablehnende Kommentare zu gewissen Artikeln geäussert (BL, BS, GE, GL, GR, ZG). Zu jedem Artikel, welcher nicht ausschliesslich von formellen Anpassungen betroffen ist, gibt es mindestens eine kritische Bemerkung. Auf diese Kritiken wird nachfolgend etwas vertiefter eingegangen. Sämtliche 24 Kantone, welche zur Revision Stellung bezogen haben, sind sich einig darüber, dass die rein redaktionellen Anpassungen der Art. 12, 41 und 42 ArGV 1 notwendig sind und den Vollzug vereinfachen.

¹ Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3.1 Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1: Dienstreisen ins Ausland

Den vorgeschlagenen Änderungen des Art. 13 ArGV 1 stehen alle Kantone grundsätzlich positiv gegenüber. Die Kantone BL, BS, ZG beantragen nachfolgende Präzisierungen, welche direkt im Verordnungsartikel oder aber in der Wegleitung vorgenommen werden sollen.

BL verweist auf das Territorialitätsprinzip, wonach die im Ausland geleistete Arbeitszeit nicht in den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt und dadurch die Minimalvorschriften des Arbeitsgesetzes, welche einen wesentlichen Teil des Arbeitnehmerschutzes darstellen, nicht eingehalten werden müssen. Um diesem unbefriedigenden Ergebnis zumindest ein wenig entgegenzuhalten, schlägt BL vor, nicht nur die Differenz zur normalen Wegzeit «sondern mindestens das Total aus der üblichen Wegzeit zuzüglich der Zeit bis zur Schweizergrenze als Arbeitszeit zu berücksichtigen». Das «mindestens» in der vorgeschlagenen Formulierung reiche dafür nicht aus. Diese Erklärung sollte idealerweise in die Wegleitung aufgenommen werden. Der Verordnungsartikel soll zudem «dahingehend präzisiert werden, als die in der Schweiz zurückgelegte **Zeit** für die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gilt».

Auch ZG äussert sich zum Territorialitätsprinzip und beantragt die Aufnahme eines Hinweises im Verordnungsartikel, dass für geschäftlich bedingte Auslandsaufenthalte vertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden gelten.

BL und ZG sind zudem der Meinung, dass im Vernehmlassungsartikel (ZG) oder in der Wegleitung (BL) auf die weiterhin obligatorischen Ansprüche auf Lohn- und Zeitzuschläge sowie auf Ersatzruhezeiten hingewiesen werden soll.

BS regt eine «Präzisierung bezüglich des Beginns der täglichen Ruhezeit von elf Stunden, falls der Wohnort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin im Ausland liegt» an, welche in der Wegleitung oder direkt im Verordnungstext vorgenommen werden soll.

3.2 Art. 16 Abs. 1 ArGV 1: Definition der Arbeitswoche

Abgesehen von GL begrüssen alle weiteren Kantone die Änderung des Art. 16 Abs. 1 ArGV 1. Der Kanton BS hebt beispielsweise hervor, dass er die Definition der Arbeitswoche begrüsse, da diese bereits in der Vergangenheit gefordert wurde und insbesondere für Spitäler von hoher Bedeutung sei.

BL hält fest, dass die Änderung bezüglich des Art. 16 Abs. 1 ArGV 1 sehr zu begrüssen sei, schlägt jedoch die Integration des Wortes «darauffolgend» als Präzisierung des Endes der Arbeitswoche vor. ZG beantragt einzig die Ergänzung des Artikels durch folgenden Satz: «Die dazwischenliegenden Arbeitszeiten bilden die wöchentliche Arbeitszeit».

GL hingegen kritisiert, dass die vorgeschlagene Änderung die Überprüfung der Arbeits- und Ruhezeiten erschwere, wenn es in einem Betrieb mehrschichtige Arbeitssysteme gebe. Diese Erschwerung ergebe sich aufgrund «der üblichen Zeiterfassungssysteme, welche die Arbeitszeiten pro Schicht ausweisen». Aus diesem Grund beantragt GL folgende Ergänzung des Artikels: «Die Woche [...] beginnt **im Normalfall** mit dem Montag [...]».

3.3 Art. 32a ArGV 1: Lohn- und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit

BL und BS gehen bei Art. 32a ArGV 1 auf den Begriff «Zeitkompensation» ein. BS weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht unterschiedliche Begriffe verwendet werden, nämlich «Zeitkompensation» und «Zeitzuschlag». Da dies zu Verwirrung führe, empfiehlt BS, in der Wegleitung beim Begriff «Zeitkompensation» zu bleiben. BS weist zudem darauf hin, dass es in gewissen Fällen schwierig sein werde, diese Regel durchzusetzen. Als Beispiel nennt der Kanton einen Arbeitnehmenden, der ursprünglich nur an 6 Sonntagen für die Arbeit eingeplant war, schlussendlich aber mehr als 6 Sonntage arbeiten musste. Wenn in einer solchen Situation der Zuschlag für vorübergehende Sonntagsarbeit nicht bezahlt wurde, sei es

schwierig, diesen nachzufordern. Der Nachweis, dass es sich ursprünglich um vorübergehende Sonntagsarbeit gehandelt hat, werde nämlich schwierig sein. Die neue Regelung sei nur hilfreich, «falls ein Arbeitgeber bereits bezahlte Zuschläge nachträglich zurückverlangen möchte».

BL hält den Begriff «Zeitkompensation» für missverständlich, da im Artikel und im erläuternden Bericht verschiedene Begriffe verwendet wurden und es nicht klar sei, ob es sich um einen Zuschlag handle. Zudem merkt der Kanton an, dass keine arbeitsgesetzliche Grundlage für eine Regelung einer Zeitkompensation oder eines Zeitzuschlags auf Verordnungsebene besteht, weshalb er die Streichung von «und Zeitkompensation» aus dem Titel beantragt. BL hält jedoch fest, dass der neue Artikel insgesamt sehr zu begrüßen sei und er die Platzierung des Artikels unter dem «7. Abschnitt: Lohn- und Zeitzuschlag» für ideal halte.

3.4 Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: Präzisierung betreffend den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb

Als einziger Kanton lehnt GR die Änderung des Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1 ab, da diese in Widerspruch mit Art. 17a Abs. 2 ArG stehe und somit «keinesfalls zur Klärung des Verhältnisses von Art. 17a Abs. 2 ArG zu Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1» beitrage.

3.5 Art. 45 ArGV 1: Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung

Auf Art. 45 ArGV 1 sind sowohl BL als auch GE eingegangen und haben jeweils jeden Absatz einzeln kommentiert. GE begrüsst alle Vorschläge zumindest im Grundsatz, während BL gewisse Änderungen sehr begrüsst, anderen jedoch zumindest teilweise ablehnend gegenübersteht.

3.5.1 Abs. 1

Bei den vorgeschlagenen Änderungen des Abs. 1 begrüssen sowohl GE als auch BL, dass die Regelung mit der Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 in Einklang gebracht wird. GE schlägt jedoch folgende redaktionelle Ergänzung vor: « *L'examen médical et les conseils sont obligatoires pour les jeunes gens occupés de nuit, de façon régulière ou périodique, et ce quelle que soit la nature de leur activité, ainsi que pour les personnes qui effectuent, de façon régulière ou périodique [...]* ». Dies wird gewünscht, da laut GE der Text in seiner jetzigen Form verwirrend sein könnte.

3.5.2 Abs. 2

GE steht den vorgeschlagenen Änderungen des Abs. 2 positiv gegenüber, regt jedoch an, die Wegleitung zu ergänzen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass sich die beiden medizinischen Untersuchungen nicht decken müssen und auch unterschiedlich ausfallen können. Beispielsweise kann ein Arbeitnehmender als für die Nachtarbeit geeignet befunden werden, jedoch als ungeeignet für das Führen gewisser Fahrzeuggruppen gemäss Art. 27 VZV.

Auf der anderen Seite lehnt BL den geänderten Abs. 2 ab. Es wird festgehalten, dass eine Ressourcenoptimierung zwar befürwortet werde, jedoch sollte diese nicht auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes gehen. Dies sei mit den vorgeschlagenen Änderungen jedoch der Fall, da die Kontrollperiode neu um bis zu ein Jahr verlängert werden könne und die medizinische Eignungsuntersuchung für Nachtarbeit in solchen Fällen somit nur noch alle 3 Jahre durchgeführt werden müsse. BL beantragt, dass eine Zusammenlegung dieser Fristen nur möglich sein soll, wenn die arbeitsgesetzliche Frist von 2 Jahren als Obergrenze festgelegt wird.

3.5.3 Abs. 3

GE befürwortet die vorgeschlagene Änderung des Abs. 3, schlägt jedoch folgende Ergänzung bezüglich der Aufbewahrungspflicht vor: « *Le médecin chargé de l'examen transmet*

ses conclusions quant à l'aptitude ou à la non-aptitude au travailleur et à l'employeur et les tient à disposition des organes d'exécution et de surveillances à leur requête ». Der Kanton ist der Ansicht, dass diese Auflage bereits in Art. 45 ArG festgehalten ist, hält es jedoch für sachdienlich, diese in Abs. 3 des Art. 45 ArGV 1 noch einmal explizit zu vermerken.

BL hingegen lehnt die vorgeschlagene Änderung des Abs. 3 ab. Die Begründung lautet, dass es «zur Missachtung des Obligatoriums resp. zum Unterlassen der zu ergreifenden Massnahmen im Fall einer bedingten Eignung führen [kann]», wenn die Behörde nicht mehr über die Entscheide informiert werde.

3.5.4 Abs. 4

BL lehnt aus ähnlichem Grund wie bei Abs. 3 auch die Änderungen des Abs. 4 ab. Es wird kritisiert, «dass der Ärzteschaft keine Verfügungskompetenz zusteht, womit die Gefahr besteht, dass den Massnahmen bloss empfehlender Charakter zukommt». Dies ginge auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes.

GE seinerseits steht der Änderung in Abs. 4 positiv gegenüber, da die Behörden normalerweise nicht über die nötigen Qualifikationen verfügen würden, um bei einer bedingten Eignung Bedingungen und Auflagen für die Nachtarbeit zu formulieren. Jedoch weist GE auch darauf hin, dass viele Ärzte, welche medizinische Eignungsuntersuchungen durchführen, nicht über das vorgeschriebene Fachwissen gemäss Art. 43 Abs. 2 ArGV 1 verfügen würden. Aus diesem Grund regt GE an, entweder in der Wegleitung oder direkt im Verordnungstext auf die Bestimmungen in Art. 43 Abs. 2 ArGV 1 hinzuweisen.

3.5.5 Abs. 5

Sowohl BL als auch GE befürworten die vorgeschlagenen Anpassungen des Abs. 5, da sie zur Klärung der Auflage beitragen und Missverständnissen vorbeugen.

3.6 Redaktionelle Anpassungen der Artikel 12, 41 und 42 ArGV 1

In Bezug auf die redaktionellen Anpassungen der Artikel 12, 41 und 42 ArGV 1 herrscht Einigkeit. Sie werden von den Kantonen einstimmig befürwortet.

BL begrüsst insbesondere, dass bei Arbeitszeitgesuchen für die Beschäftigung von Jugendlichen ein Nachweis bezüglich der Einhaltung der Auflagen der Jugendschutzverordnung erbracht werden muss. Diesbezüglich schlägt der Kanton jedoch vor, in der Wegleitung noch einmal zu präzisieren, welche Anforderung ein solcher Nachweis erfüllen muss, um einen einheitlichen Vollzug zu erleichtern.

4 Bemerkungen weiterer Adressaten

Die 8 Vernehmlassungsteilnehmenden H+, KMU-Forum, SGB, SP, SSV, Suissepro, SUVA und Travail.Suisse begrüssen die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Allfällige Kommentare dieser Adressaten weisen darauf hin, dass die Vorschläge eine Präzisierung und somit eine vereinfachte und klarere Handhabung der Verordnung mit sich bringen. Dies führe zu mehr Rechtssicherheit sowohl für Betriebe als auch für die Behörden. Es gibt einzig einen formellen Anpassungsvorschlag des SSV bezüglich Art. 32a ArGV 1 sowie die generelle Kritik von Suissepro, dass die Definition der «Arbeitszeit» nicht geändert werde.

7 weitere Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Revision im Grundsatz, äussern jedoch teilweise auch Kritik und/oder beantragen bestimmte Anpassungen einzelner Artikel (AB, das CP, die FDP, ICTswitzerland, die IHZ, der SBV und der sgv). Die FER begrüsst die Anpassungen und Änderungen der Artikel 12, 16, 41, 42 und 45 im Ansatz, steht jedoch den Revisionsartikeln 13, 32a und 39 ablehnend gegenüber. 4 Vernehmlassungsteilnehmende gingen nur auf ausgewählte Artikel ein und gaben keinen Kommentar zur Gesamtvorlage ab (GastroSuisse, die GST, der SAV und die SVP).

Die GARP, die IG, der SVF und die SAZH sind Adressaten aus der Filmindustrie. Diese 4 Vernehmlassungsteilnehmenden nahmen Art. 32a ArGV 1 als Anknüpfungspunkt für ihr Anliegen, in die Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes aufgenommen zu werden, kommentieren die aktuelle Vernehmlassung jedoch nicht.

AB bringt in der eingereichten Stellungnahme das Anliegen vor, auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen aufgenommen zu werden.

4.1 Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1: Dienstreisen ins Ausland

Zu Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 gibt es einige Vorbemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden: AB und ICTswitzerland erklären, dass die tägliche Sollarbeitszeit bei Dienstreisen ins Ausland gemäss den Personalreglementen vieler Betriebe in ihren Branchen pauschal verbucht werde. Da zudem oftmals höher leitende Angestellte davon betroffen sind, stelle sich die Frage zur Arbeitszeit bei Dienstreisen ins Ausland in der Bankenbranche selten (AB). Das CP erläutert, dass der Grossteil der Betriebe, welche regelmässig Dienstreisen ins Ausland durchführen, bereits eine Handhabung habe, welche der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 13 durch Abs. 3^{bis} entspreche. Die SVP kritisiert, dass «die Definition der Arbeitszeit, soweit sie nicht im Arbeitsgesetz ausgeführt ist, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen werden [soll]». Die FER, schlussendlich, ist der Meinung, dass die Vorlage mehr Fragen aufwerfe als beantworte.

In den aktuellen Stellungnahmen bezüglich des vorgeschlagenen Artikels wurde in vielen Fällen auf die drei Sätze einzeln eingegangen. Der erste und der dritte Satz werden grossmehrheitlich abgelehnt, der zweite Satz wird begrüsst.

4.1.1 Erster Satz

Beim ersten Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 wurde hauptsächlich auf den Formulierungsvorschlag mit «mindestens» eingegangen. AB und ICTswitzerland kritisieren diesbezüglich vor allem, dass nicht präzisiert werde, in welchem Ausmass mehr Reisezeit angerechnet werden könne, was wiederum zu Rechtsunsicherheiten führe. Ausserdem werde nur wiederholt, was bereits in Abs. 2 desselben Artikels festgehalten wird, womit dieser Satz eine rein deklaratorische Funktion habe. Die FDP, die IZH, der SAV und die SVP befürchten, dass durch die Formulierung mit «mindestens» grundlos eine unterschiedliche Regelung für Reisen im In- und Ausland geschaffen würde. Der SBV hält die Formulierung mit «mindestens» für «irreführend, da es den Anschein erweckt, es gäbe diesbezüglich weitere Regelungen im öffentlichen Recht». Die FER beanstandet, dass die Frage der Anrechnung der Arbeitszeit im Ausland gar nicht durch das öffentliche Arbeitsrecht geregelt werden dürfe.

AB, ICTswitzerland, die IZH, der SAV und die SVP fordern somit die Streichung des ersten Satzes von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1. Falls der Satz dennoch beibehalten werde, beantragen AB, ICTswitzerland und der SAV wenigstens die Streichung des Wortes «mindestens». Die FDP, die FER, der SBV und der sgv beantragen aus oben genannten Gründen die Streichung des Wortes «mindestens» aus dem ersten Satz. Der SAV schlägt zudem vor, dass die Formulierung «in der Schweiz» durch «auf Schweizer Boden» ersetzt wird, da besonders bei Flugreisen die Reisezeit bei der Formulierung «in der Schweiz» nicht oder zumindest nicht klar definierbar sei.

4.1.2 Zweiter Satz

Der zweite Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 wird von AB, der FER, ICTswitzerland und dem SAV gutgeheissen, da dieser eine Erleichterung darstelle. Hingegen fordern AB, die FDP, die FER, ICTswitzerland, der SAV und der SBV, dass die Aufhebung der Bewilligungspflicht auch für Inlandreisen gelten soll, beispielsweise durch die Übernahme der vorgeschlagenen Formulierung des Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 in Art. 13 Abs. 2 ArGV 1.

4.1.3 Dritter Satz

Den dritten Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 halten AB und der SAV für redundant, da dieselbe Bestimmung bereits im geltenden Art. 13 Abs. 3 ArGV 1 verankert sei. AB und der SAV beantragen somit die Streichung dieses Satzes.

Bei einer allfälligen Beibehaltung des dritten Satzes spricht sich der SAV dafür aus, dass dieser durch die Formulierung «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» ergänzt wird. Dies wird damit begründet, dass die Mitarbeitenden manchmal noch im Ausland übernachten und die elf Stunden Ruhezeit somit gewährt würden. Der SAV sehe nicht ein, wieso ein Mitarbeitender am Wohnort noch einmal eine elfstündige Ruhepause einlegen müsse, wenn er nach der Übernachtung im Ausland nur kurz am Wohnort vorbeischaue um sich frisch zu machen. Auch der sgV argumentiert in diese Richtung und nennt als Beispiel einen Langstreckenflug, welcher zur Erholung genutzt werden könne. Aus diesem Grund fordert der sgV, dass diese Regelung noch einmal überdacht werden soll.

Das CP, welches ebenfalls die Streichung des dritten Satzes beantragt, argumentiert, dass man Inlandreisen nicht mit Auslandsreisen vergleichen könne, da viele Langstreckenflüge am Morgen ankämen und der Arbeitnehmende mit der vorgesehenen Revision somit am Tag der Rückreise nicht mehr zur Arbeit kommen könne. Die Änderung sei somit nicht akzeptabel, « car c'est précisément le jour en question qu'il aura à mettre en œuvre certaines actions en lien avec son déplacement à l'étranger ».

Auch die FER spricht sich gegen den dritten Satz von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1 aus. Die FER begründet ihre Ablehnung wie folgt: « Dans certaines situations, [...] l'article 13 alinéa 3^{bis} modifierait sans raison objective la solution résultant de l'alinéa 3 du même article ».

4.2 Art. 16 Abs. 1 ArGV 1: Definition der Arbeitswoche

AB und der SAV fordern die Streichung der Vorlage bezüglich Art. 16 Abs. 1 ArGV 1, da sie der Ansicht sind, diese stehe mit Art. 10 Abs. 2 ArG im Widerspruch und schränke die Flexibilität der Betriebe ein. Dies verletze «die Normenhierarchie aus legislatorischer und ordnungspolitischer Sicht krass». Der SAV führt weiter aus, dass dies für Betriebe mit einem Dreischichtmodell zu Problemen bei der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit und der Regelungen bezüglich der Überzeit kommen könne. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Mitarbeitender unplanmässig eine Zusatzschicht übernehmen muss und somit aufgrund der neuen Regelung in der Nacht oder am Sonntag Überzeit leisten würde, was jedoch nur in Ausnahmefällen erlaubt ist.

Das CP hält die vorgeschlagene Änderung für logisch, bemerkt jedoch, dass allfällige Kommentare von Betrieben beachtet werden sollen, welche regelmässig während der Nacht von Sonntag auf Montag arbeiten.

Die FER, die GST und der sgV befürworten die Präzisierung der Definition der Arbeitswoche, welche Klarheit schaffe.

4.3 Art. 32a ArGV 1: Lohn- und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit

Das CP lehnt die Einführung des Art. 32a ArGV 1 ab und erläutert seine Ablehnung anhand des Beispiels einer Krankenpflegerin, welche in einer Privatklinik angestellt ist: Aktuell muss dem Personal einer Klinik kein Sonntagszuschlag bezahlt werden, da in Kliniken regelmässige Sonntagsarbeit geleistet wird. Falls Art. 32a ArGV 1 eingeführt wird, hat eine Pflegerin, die nur zwei Sonntage im Jahr arbeitet, neu Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50%. Dies heisst das CP nicht gut, « car il est évident que tout travailleur engagé dans une clinique sait qu'il pourra être amené, ne fût-ce qu'exceptionnellement, à devoir travailler le dimanche ».

Die FER lehnt Art. 32a ArGV 1 ebenfalls ab, da die gesetzlichen Auflagen bereits ohne diesen Artikel klar seien. Falls die Vorlage trotzdem angenommen werde, « nous suggérons de clarifier le fait que le 'nombre de dimanches' (al. 2), respectivement les 'six dimanches' (al. 3), désignent les dimanches, **jours fériés inclus** ».

Die FDP, die IZH, der SAV, der SBV, der sgv und die SVP fordern die Klarstellung, dass nur den Sonntagen gleichgestellte Feiertage von der angepassten Regelung betroffen sind, ohne dabei eine klare positive oder negative Haltung gegenüber der Vorlage anzunehmen. Der SAV führt aus, dass die Anforderungen an die Sonntagsarbeit gemäss der heutigen Gesetzgebung nur für Sonntagen gleichgestellte Feiertage gilt, was so beibehalten werden soll. Der SBV schlägt die Formulierung «den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen inbegriffen» anstatt dem aktuellen Wortlaut im Revisionsartikel «gesetzliche Feiertage inbegriffen» vor. Der sgv erklärt, dass er Art. 32a ArGV 1 so verstehe, «dass er für Personen gilt, die an Wochentagen und manchmal an Sonntagen arbeiten» und hält fest, dass eine Zeitkompensation seiner Meinung nach nur so Sinn ergebe.

Die GST begrüsst die Vorlage, beantragt jedoch die Klarstellung der Frage, ob der Lohnzuschlag geschuldet sei, wenn ein Arbeitnehmender zwar ursprünglich für mehr als 6 Sonntage eingeteilt wurde, jedoch beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Unfall schlussendlich 6 oder weniger Sonntage im Jahr gearbeitet habe. Auch der SSV befürwortet die Einführung des Art. 32a ArGV1, fordert jedoch, «betreffend Lohnzuschlag und Zeitkompensation aus Gründen der Klarheit durchgehend den Begriff 'Zeitkompensation' zu verwenden und auf den Begriff 'Zeitzuschlag' zu verzichten, da bei Sonn- und Feiertagsarbeit kein Zeitzuschlag geschuldet ist, wie dies bei Nachtarbeit der Fall ist».

4.4 Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: Präzisierung betreffend den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb

Die FER äussert seine Verwunderung über die Ergänzung eines Satzes, welcher nur wiederholt, was bereits in Art. 17a Abs. 2 ArG aufgeführt ist. Falls dies nötig sei, soll die Ergänzung ausschliesslich in der Wegleitung aufgeführt werden.

4.5 Art. 45 ArGV 1: Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung

Die FER befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 45 ArGV 1. Sie hebt insbesondere als positiv hervor, dass durch diese Anpassung ein besserer Gesundheitsschutz für Jugendliche gewährleistet werden könne.

GastroSuisse hingegen lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 45 ArGV 1 ab. Falls trotzdem Änderungen vorgenommen würden, beantragt GastroSuisse, dass diese nicht gelten sollen, «wenn die Nachtarbeit von Lernenden von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist (gemäss Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Nur wenn der Umfang der Nachtarbeit über den in der Verordnung 822.115.4 festgelegten Umfang liegt, soll die medizinische Untersuchung obligatorisch sein». Schlussendlich führt GastroSuisse aus, dass die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen zu Rechtsunsicherheit führe, insbesondere in Bezug auf obengenannte Verordnung 822.115.4.

4.6 Redaktionelle Anpassungen an den Artikeln 12, 41 und 42 der ArGV 1

Die FER befürwortet die redaktionellen Anpassungen, da diese die Verordnungstexte aktualisieren, präzisieren und sogar vereinfachen würden.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Teilnehmende
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État de la République et Canton de Genève
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
VS	Conseil d'État du Canton du Valais
ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
AB	Arbeitgeber Banken
CP	Centre Patronal
FDP PLR	FDP. Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KMU-Forum Forum PME	
GARP	Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
H+	Die Spitäler der Schweiz
ICTswitzerland	Dachverband der ICT-Wirtschaft
IG	Interessensgemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
SAV UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVF	Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse
sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers
SP PS	Sozialdemokratische Partei Schweiz Parti socialiste suisse
Suissepro	Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du centre
SAZH	Swissfilm Association Zürich
Travail.Suisse	Dachverband der Arbeitnehmenden